



1476

## **Gleichstellungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29.09.2005**

Gemäß §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I, S. 210), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am **29.09.2005** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gleichstellungskonzept**

- (1) Das Gleichstellungskonzept der Gemeinde ist durch Beschluss der Gemeindevertretung in Kraft zu setzen. Es konkretisiert und untersetzt insbesondere die Aufgaben, Ziele und Methoden bezüglich Gleichstellungspolitik in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.
- (2) Über die Umsetzung des Konzepts ist der Gemeindevertretung jährlich (erstmalig im September 2006) durch die/den Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte/n und dem/die Bürgermeister/in zu berichten.
- (3) In Auswertung einer an den Bericht anschließenden Diskussion der Gemeindevertretung zu den einzelnen Zielen und Positionen sowie Methoden des Konzeptes erfolgt eine Überprüfung und Anpassung des Konzeptes.

### **§ 2**

#### **Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte (GIB)**

- (1) Die/der GIB ist in der Erfüllung ihrer/seiner inhaltlichen Aufgaben weisungsfrei.
- (2) Die/der GIB kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere Gleichstellungsbeauftragte wenden und Informationen austauschen, soweit nicht personenbezogene Daten übermittelt werden. Sie/er kann sich mit anderen Gleichstellungsbeauftragten beraten und zusammenarbeiten.
- (3) Sie/er hat das Recht, an überörtlichen gleichstellungsbezogenen Veranstaltungen (Tagungen, Arbeitsgemeinschaften) teilzunehmen.
- (4) Die/der GIB ist berechtigt und verpflichtet, sich fortzubilden und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Die/der GIB verwaltet die für Gleichstellungsarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Rechte der/des GIB**

- (1) Bei der Tätigkeit der/des GIB handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe im Sinne des § 14, Satz 2 der Hauptsatzung.

2 Gleichstellungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29.09.2005

- (2) Aufgaben innerhalb der Verwaltung betreffen besonders Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Personalbereich und Fragen der Auswirkungen von Verwaltungshandeln auf die Belange von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin.

Die/der GIB ist über gleichstellungsrelevante Personal- und Organisationsentscheidungen sowie entsprechende Planungsvorhaben frühzeitig zu informieren.

Die/der GIB erhält alle Einladungen, Protokolle und Vorlagen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse.

Die/der GIB kann in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in zu gleichstellungsrelevanten Themen an Fachsitzungen der Verwaltung teilnehmen. Der/die GIB kann zu den gleichstellungsrelevanten Sachverhalten Stellungnahmen abgeben. Dazu erforderliche Informationen sind im Rahmen datenschutzrechtlicher Grenzen auf Anfrage durch den Bürgermeister zu geben. schriftliche Stellungnahmen der/des GIB sind im weiteren Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.

- (3) Aufgaben außerhalb der Verwaltung betreffen insbesondere die Förderung der Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Für die Umsetzung kann die/der GIB örtliche Maßnahmen vorschlagen, initiieren und durchführen und mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung gesellschaftlich relevanten Gruppen und Organisationen zusammenarbeiten.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 12.10.2005

gez. André Schaller  
Bürgermeister